

<b>Beschlussvorlage</b>	Datum: 24.11.2014
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn
	bet. Senator/-in:
Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter: Hauptamt Rechtsamt	

**Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.02.2015	Schul- und Sportausschuss	Vorberatung
19.02.2015	Ortsbeirat Toitenwinkel (18)	Vorberatung
24.02.2015	Ortsbeirat Hansaviertel (9)	Vorberatung
03.03.2015	Ortsbeirat Schmarl (7)	Vorberatung
03.03.2015	Ortsbeirat Dierkow-Ost, Dierkow-West (17)	Vorberatung
05.03.2015	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Vorberatung
05.03.2015	Ortsbeirat Gartenstadt/ Stadtweide (10)	Vorberatung
10.03.2015	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Diedrichshagen (1)	Vorberatung
10.03.2015	Ortsbeirat Evershagen (6)	Vorberatung
10.03.2015	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung
11.03.2015	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
12.03.2015	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung
18.03.2015	Ortsbeirat Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke (2)	Vorberatung
24.03.2015	Ortsbeirat Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof (19)	Vorberatung
31.03.2015	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Vorberatung
07.04.2015	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
08.04.2015	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung
14.04.2015	Ortsbeirat Dierkow-Neu (16)	Vorberatung
15.04.2015	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung
21.04.2015	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Vorberatung
06.05.2015	Bürgerschaft	Vorberatung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die „Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)“.

**Beschlussvorschriften:**

§§ 46, 113 SchulG M-V  
Kommunalverfassung des Landes M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

-

### **Sachverhalt:**

Die Notwendigkeit für die Beschlussfassung der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock ist das Bestreben der Landesregierung eine Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des § 113 „Schülerbeförderung“ vom 25. September 2013 (Drucksache 6/2233) mit Geltungscharakter nunmehr auch für die kreisfreien Städte herbeizuführen.

§ 113 SchulG M-V bildet die Rechtsgrundlage für die Übernahme der Trägerschaft der Beförderungspflicht bzw. der Erstattungspflicht der Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Wohnsitz.

Das aktuelle Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt die Erstattungen für die Aufwendungen für die Schülerinnen und Schüler in der Schülerbeförderung derzeit im Wesentlichen vor allem auf die Landkreise. Für Schülerinnen und Schüler aus den kreisfreien Städten ist keine Erstattung vorgesehen, mit Ausnahme der in § 113 Absatz 4 SchulG M-V aufgelisteten Fälle, wie etwa von Schülerinnen und Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung.

Diese Ungleichbehandlung zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Land Mecklenburg-Vorpommern soll mit dem eingebrachten Gesetzesentwurf aufgehoben werden.

Diese beabsichtigte Gesetzesänderung des § 113 SchulG M-V setzt in Analogie zu den Landkreisen den notwendigen Erlass einer Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock gemäß § 46 Absatz 2 SchulG M-V voraus. Dies ist zwingend Grundlage, um die Entfernung zwischen dem Wohnort des Schülers/der Schülerin und der örtlich zuständigen Schule zu ermitteln. Die Satzung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt durch das Staatliche Schulamt Rostock.

Mit der Zielstellung der Schaffung einer Grundlage zur Regelung der Schülerbeförderung sowie der Aufrechterhaltung der bestehenden und umfänglich bewährten Schulwahlfreiheit der Hansestadt Rostock werden in der vorliegenden Satzung alle artkonformen Schulen gleichermaßen zur örtlich zuständigen Schule erklärt.

Damit bleiben die restriktiven Schülerzuweisungen an nicht mehr frei wählbaren Schulstandorten im Bereich der kommunal getragenen Schulen der Bevölkerung der Hansestadt Rostock aus (Aufrechterhaltung der elterlichen Schulwahlfreiheit innerhalb aller Schulformen).

Zur Verdeutlichung des möglichen zu erwartenden anspruchsberechtigten Personenkreises hat die Hansestadt Rostock folgende Analyse in Analogie zu den Landkreisen für das Schuljahr 2014/15 erstellt:

<p>Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort des Schülers/der Schülerin und der örtlich zuständigen Schule</p>	<p>Anspruchsberechtigte*</p>
<p>- für Schüler/innen bis zur Klassenstufe 4 mehr als 2 km</p>	<p>1.092 Schüler/innen</p>
<p>- für Schüler/innen bis ab Klassenstufe 5 mehr als 4 km</p>	<p>1.753 Schüler/innen</p>
<p>- für Schüler/innen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht die Mittlere Reife voraussetzen mehr als mehr als 6 km</p>	<p>119 Schüler/innen</p>
<p>beträgt.</p>	<p>insgesamt 2.964 Schüler/innen</p>

\* ohne Schüler/innen der Schulen in freier Trägerschaft

Eine Analyse des möglichen anspruchsberechtigten Personenkreises der Schülerinnen und Schüler an den Schulen in freier Trägerschaft ist nicht möglich, da die erforderlichen Schülerdatensätze für eine derartige Auswertung nicht vorliegen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine  
**Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:** nein

Roland Methling

**Anlage/n:**

1. Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)
2. Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25.09.2013
3. Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zur Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.2014